

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Geographie
der Georg-August-Universität Göttingen,
Fakultät für Geowissenschaften

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Geowissenschaften, die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften
§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Geographin" oder "Diplom-Geograph" (abgekürzt: "Dipl.-Geogr.") in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt) mit den Studienrichtungen Anthropogeographie oder Physiogeographie, das mit der Diplomprüfung abschließt, sowie
3. eine berufspraktische Tätigkeit von vier Monaten in der vorlesungsfreien Zeit (im Regelfall während des Hauptstudiums); das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester oder zu Beginn des fünften Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 140 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 80 und auf das Hauptstudium 60 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den A n l a g e n 2 und 4 geregelt.

(5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts spätestens zu den regulären in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen und der Fristen nach Abs. 2 abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 10 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen - ausgenommen studienbegleitende Prüfungsleistungen - sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der

Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen - ausgenommen studienbegleitende Prüfungsleistungen - Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

(7) Alle an der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsamt innerhalb des von ihm festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsamt gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

- a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,

- b) die nach den Absätzen 2 und 4 erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen nachweist und
- c) die berufspraktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 nachweist.

(3) Der Meldung sind unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. Studienbuch
3. Reifezeugnis als beglaubigte Kopie
4. tabellarischer Lebenslauf
5. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
6. Vorschläge für Prüfende.
7. Die Angabe der gewählten Nebenfächer

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und daß zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit der Zweite und Dritte Teil nicht weitere Prüfungsleistungen vorsehen, bestehen die Diplomvorprüfung aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

1. Studienbegleitende Prüfungsleistungen (Absatz 2),
2. Klausur (Absatz 3),
3. mündliche Prüfung (Absatz 4).

(2) Studienbegleitende Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

1. Klausur oder
2. mündliche Prüfung oder
3. Hausarbeit und mündlicher Vortrag (Seminarleistung) oder
4. dokumentierte Einzel- oder Gruppenarbeit und schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse (Kurs-, Praktikums- bzw. Übungsleistung).

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. In der Regel beträgt die Dauer der Prüfung je Prüfling in der Diplomvorprüfung 30 Minuten und der Diplomprüfung 60 Minuten im Pflichtfach und 30 Minuten in den Wahlpflichtfächern. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuß die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(6) Das Prüfungsamt legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest - ausgenommen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen. Das Prüfungsamt informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Es kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

(7) Macht der Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) auf Antrag zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, im Wiederholungsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschuß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar mitgeteilt.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Um eine differenzierte Bewertung der Leistungen zu ermöglichen, können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In dieser Form sind die Noten zur Berechnung der Fachnote heranzuziehen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall wird die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten errechnet. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist den Prüflingen mitzuteilen. Die Gutachten über die Diplomarbeit und die Protokolle der mündlichen Prüfungen sind zur Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der ersten Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" ist.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird entsprechend § 8 Abs. 4 abgenommen; im übrigen gilt § 8 Abs. 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Der Prüfling hat die Wiederholungsprüfung im Rahmen der Prüfungstermine des nächsten oder übernächsten Prüfungstermins abzulegen und sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsamt festzusetzenden Zeitraums zu melden - ausgenommen bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Bei der Anmeldung zur Prüfung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15 Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7, 20 und 23 kann zur Diplomvorprüfung, zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und zu der Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, daß er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuß bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muß der Professorengruppe angehören. Im übrigen finden § 8 Abs. 4 und § 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgesprächs das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den

in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 21, 26 und 27 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, daß bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüflings richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Fakultät die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

ZWEITER TEIL**Diplomvorprüfung
§ 20 Art und Umfang**

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus den Fachprüfungen im Pflichtfach Geographie und in zwei Wahlpflichtfächern.

(2) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel als mündliche Prüfung entweder am Ende des vierten Semesters oder zu Beginn des fünften Semesters abgelegt. Nach näherer Bestimmung der A n l a g e 2 kann die Diplomvorprüfung teilweise studienbegleitend abgelegt werden. Studienbegleitende Prüfungen und Klausuren sind vor den mündlichen Prüfungen nach Abs. 4 abzulegen.

(3) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in A n l a g e 2 festgelegt.

(4) Die mündlichen Prüfungen müssen innerhalb eines Zeitraums von einer Woche abgenommen werden. An einem Tag soll jeweils nur eine Fachprüfung stattfinden.

§ 21 Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt gemeinsam für alle Fachprüfungen - ausgenommen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsvorleistungen sind in A n l a g e 2 festgelegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Diplomvorprüfung zurückgenommen werden.

§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Das Pflichtfach ist doppelt zu gewichten. § 11 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

DRITTER TEIL**Diplomprüfung
§ 23 Art und Umfang**

(1) Die Diplomprüfung besteht, abgesehen von den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, aus:

1. der Diplomarbeit,
2. den Fachprüfungen im Pflichtfach Geographie und in zwei Wahlpflichtfächern.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in A n l a g e 4 festgelegt.

(3) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden in der Regel in nachstehender Zeitfolge abgelegt:

1. die Diplomarbeit im achten Semester,
2. die Fachprüfungen im neunten Semester,
3. die nicht studienbegleitenden mündlichen Prüfungen müssen innerhalb eines Zeitraumes von einer Woche abgenommen werden.

§ 24 Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt gemeinsam für alle Prüfungsleistungen der Diplomprüfung.

(2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Prüfungsvorleistungen sind in A n l a g e 4 festgelegt.

(3) Zu den nicht studienbegleitenden mündlichen Prüfungen wird zugelassen, wer die Diplomarbeit fristgerecht abgegeben und dann mindestens die Note ausreichend erhalten hat.

(4) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomprüfung zurückgenommen werden.

(5) Neben den Unterlagen nach § 7 Abs. 3 sind beizufügen:

7. Das Vordiplomzeugnis als beglaubigte Kopie,
8. Angabe der gewählten Studienrichtung (Physiogeographie oder Anthropogeographie) und der Wahlpflichtfächer,

(6) Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von den nach A n l a g e 4 zugelassenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit den zugelassenen Fächerkombinationen gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

(7) Zur Diplomprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, daß die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann. Alle Zulassungsvoraussetzungen müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der ersten mündlichen Prüfung erfüllt sein.

§ 25 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird im Pflichtfach angefertigt. Sie soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe dieser Fakultät festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in dieser Fakultät ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieser Fakultät sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Diplomarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 zu bewerten.

§ 26 Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 27 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1. Die Noten für die Fachprüfung im Pflichtfach und für die Diplomarbeit sind dabei doppelt zu gewichten. Bei einem rechnerischen Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,1 wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen. § 11 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

VIERTER TEIL

Schlußvorschriften § 28 Übergangsvorschriften

(1) Auch nach Inkrafttreten dieser Ordnung können Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits Geographie in diesem Studiengang studieren, auf Antrag im jeweiligen Studienabschnitt nach der bisher gültigen Prüfungsordnung geprüft werden. Eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung wird zum letzten Mal sechs Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt an die Stelle der Diplomprüfungsordnung vom 6.7.1992. Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen
Fakultät Geowissenschaften

Diplomurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,
Fakultät für Geowissenschaften

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Diplom-Geographin/Geograph

(abgekürzt : Dipl.-Geogr.)*)

nachdem sie/er *) die Diplomprüfung

im Studiengang Geographie gemäß der Prüfungsordnung vom ...

- Studienrichtung Physiogeographie/Anthropogeographie - *)

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den

(Datum)

Dekan/Dekanin *) der Fakultät / Vorsitzende(r) *) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 4, § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2)**Wahlpflichtfächer, Prüfungsanforderungen, Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen in der Diplomvorprüfung.****(1) Wahlpflichtfächer der Diplomvorprüfung**

Unter den gegebenen Bedingungen ist mit den aufgeführten Fächern eine Zusammenarbeit als Wahlpflichtfach im Grundstudium des Diplomstudiengangs Geographie vereinbart. Bei Veränderungen dieser Bedingungen kann u.U. das Studium einzelner Wahlpflichtfächer nicht begonnen werden. Das hier aufgeführte Angebot ist also freibleibend.

- Agrarökonomie ¹⁾
- Betriebswirtschaftslehre
- Bodenwissenschaft ³⁾
- Botanik
- Ethnologie
- Forstliche Bodenkunde ³⁾
- Geologie (Studiengang Geowissenschaften)
- Handels und Wirtschaftsrecht
- Land- und Agrarsoziologie ²⁾
- Öffentliches Recht (mit Schwerpunkt Besonderes Verwaltungsrecht)
- Politikwissenschaft
- Publizistik und Kommunikationswissenschaft
- Sozialökonomik landwirtschaftlicher Entwicklung ²⁾
- Soziologie ²⁾
- Statistik
- Umwelt- und Ressourcenökonomie ¹⁾
- Volkswirtschaftslehre ¹⁾
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschafts- und Sozialpsychologie

1), 2), 3): Es kann jeweils nur eines der Wahlpflichtfächer mit derselben Ziffer gewählt werden.

(2) Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen:**Pflichtfach Geographie**

Prüfungsgebiete im Pflichtfach sind die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen der Physiogeographie, der Anthropogeographie und der Fachmethodik des Grundstudiums. Dabei sind Physiogeographie und Anthropogeographie gleichgewichtig zu behandeln. In der Prüfung sind grundlegende Kenntnisse der Prüfungsgebiete nachzuweisen. Die Prüfung erfolgt studienbegleitend und als mündliche Prüfung.

Wahlpflichtfächer

Agrarökonomie: Landwirtschaftliche Betriebslehre, Marktlehre sowie Agrarpolitik. Mündliche Prüfung.

Betriebswirtschaftslehre: Buchführung und Abschluß, Kosten und Leistungsrechnung, Betriebswirtschaftslehre I, Betriebswirtschaftslehre II. Wird Wirtschaftsinformatik als weiteres Wahlpflichtfach im Hauptstudium gewählt, ist zusätzlich in Makroökonomik I und II eine studienbegleitende Klausur zu erbringen. Studienbegleitende Klausuren (90-180 Minuten).

Bodenwissenschaft: Aspekte und Grundlagen der Bodenkunde und Grundlagen der ruralen Geoökologie. Studienbegleitende Klausuren.

Botanik: Grundlegende Kenntnisse von Funktion und Evolution sowie der Formen und Vielfalt des Pflanzenreichs. Mündliche Prüfung.

Ethnologie: Grundkenntnisse in der Allgemeinen und Systematischen Ethnologie sowie in der Regionalen Ethnologie. Mündliche Prüfung.

Forstliche Bodenkunde: Grundkenntnisse in Geologie, Mineralogie, Bodenkunde und Waldernährung sowie zum Boden als Waldstandort und zum Stoffhaushalt von Waldökosystemen. Mündliche Prüfung.

Geologie (Studiengang Geowissenschaften): Grundzüge der Allgemeinen Geologie (endogene und exogene Dynamik) und der Erdgeschichte sowie der Entwicklung des Lebens; Grundkenntnisse der geologischen Kartenkunde, Gesteinsbestimmung und geländegeologischen Methoden. Mündliche Prüfung.

Handels- und Wirtschaftsrecht: Grundlagen der Allgemeinen Lehren des BGB, des Allgemeinen und Besonderen Teils des Schuldrechts sowie des Sachenrechts. Studienbegleitende Klausur (120 Minuten) im Bürgerlichen Recht.

Land- und Agrarsoziologie: Allgemeine und spezielle Land- und Agrarsoziologie, ländliche Entwicklung in Europa. Mündliche Prüfung.

Öffentliches Recht (mit Schwerpunkt Besonderes Verwaltungsrecht): Grundzüge des Staatsrechts mit den Bezügen zur Allgemeinen Staatslehre, Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts, Grundzüge des Kommunalrechts, des Polizei und Ordnungsrechts und des Baurechts. Studienbegleitende Klausur (120 Minuten) im Öffentlichen Recht.

Politikwissenschaft: Grundkenntnisse aus zwei der folgenden Bereiche: a) Politische und sozialwissenschaftliche Theorien, b) Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, c) Andere politische Systeme, d) Internationale Beziehungen, e) Theorien und Probleme der politischen Bildung und Erziehung. Mündliche Prüfung.

Publizistik und Kommunikationswissenschaft: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, Strukturbedingungen und Funktionen der Massenmedien, Untersuchungsgebiete und theoretische Ansätze, Methoden der empirischen Kommunikationsforschung, Grundfragen der Mediendidaktik in der politischen Bildung. Mündliche Prüfung.

Sozialökonomik landwirtschaftlicher Entwicklung: Grundkenntnisse in der Sozialökonomik landwirtschaftlicher Entwicklung und landwirtschaftlicher Betriebssysteme in den Tropen und Subtropen sowie Grundkenntnisse in Agrarverfassung und Agrarreform in Entwicklungsländern. Mündliche Prüfung.

Soziologie: Grundkenntnisse aus zwei der drei folgenden Bereiche: 1. eine spezielle Soziologie oder Soziologie gesamtgesellschaftlicher Strukturen und Entwicklungen, 2. soziologische Theorie, 3. Methoden der empirischen Sozialforschung oder sozialwissenschaftliche Statistik. Mündliche Prüfung.

Statistik: Grundkenntnisse in deskriptiver und induktiver Statistik. Studienbegleitende Klausuren (90-180 Minuten).

Umwelt- und Ressourcenökonomie: Mikroökonomie, Wirtschafts- und Umweltpolitik, Ökonomie des Naturschutzes und der Landespflanze. Studienbegleitende Prüfungsleistungen.

Volkswirtschaftslehre: Makroökonomik und Mikroökonomik. Zwei Studienbegleitende Klausuren (90 bis 180 Minuten).

Wirtschaftsinformatik: Einführung in die Datenverarbeitung; Programmiersprachen; Seminar zur Wirtschaftsinformatik. Studienbegleitende Klausuren in der Programmiersprachenveranstaltung und einer weiteren Lehrveranstaltung.

Wirtschafts- und Sozialgeschichte: Grundkenntnisse in den Grundzügen der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Grundkenntnisse über ausgewählte Kapitel zur Geschichte der Weltwirtschaft und außereuropäischen Wirtschaftsräume entsprechend dem Lehrangebot des Instituts. Studienbegleitende Prüfungsleistungen.

Wirtschafts- und Sozialpsychologie: Grundlagen der Allgemeinen Psychologie, der Sozialpsychologie und der Wirtschaftspsychologie. Mündliche Prüfung.

(3) Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung

Die Prüfungsvorleistungen basieren auf einem Studium des Pflichtfaches bzw. der einzelnen Wahlpflichtfächer mit der nachfolgend angegebenen Zahl von Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Diplomvorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den nachstehend genannten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Der Leistungsnachweis geschieht durch Klausur (K), Referat (R), Hausarbeit (H), mündliche Prüfung oder Protokoll (P). Es können für eine Lehrveranstaltung auch mehrere dieser Leistungsnachweise gefordert werden. Die Art des Leistungsnachweises wird, soweit sie nicht im folgenden festgelegt ist, vor Beginn der Lehrveranstaltung durch ihre Leitung bestimmt und mitgeteilt.

Pflichtfach Geographie

Insgesamt sind im Grundstudium 46 SWS zu belegen, die im Studienplan näher benannt sind. Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Veranstaltungen sind in der Regel mit Vorlesungen gekoppelt, für deren Besuch kein Leistungsnachweis erteilt wird.

Bezeichnung	Punkte	Leistungsnachweis in der Regel durch:	ECTS-Anrechnung
Einführung in das Studium der Geographie	10	H, K	10
Übungen zur Kartographie	10	H, K	10
Einführung in die EDV	2	H, K	7
Einführung in die Physiogeographie I	10	H, K	8
Einführung in die Anthropogeographie I	10	H, K	8
Fernerkundung I	6	H, K	8
Einführung in die Physiogeographie II	10	H, K	8
Einführung in die Anthropogeographie II	10	H, K	8
Einführung in die Angewandte Statistik	10	H, K	8
Einführung in die Geoinformatik	10	H, K	8
Seminar zur Angewandten Geographie	10	H, R, (K)	10
Städtiger Geländekurs	2	R, P	5

Für jede der genannten Lehrveranstaltungen gibt es einen Leistungsnachweis, in welchem für die höchste Leistung die maximale Punktzahl vergeben wird. Bei mindestens 55 % der maximalen Punktzahl gilt die Leistung als erbracht. Die Anmeldung zur Diplomvorprüfung kann nur erfolgen, wenn mindestens 55 von 100 Punkten und alle o.a. Leistungen im Grundstudium nachgewiesen werden. Zur Umrechnung von Dezimalnoten anderer Universitäten gilt folgendes Schema:

Bisherige Note	% der maximalen Punktzahl	ECTS-Bewertung
1,0	100	A ≡ Hervorragend ¹⁾
1,3 (1 minus)	95	
1,7 (2 plus)	90	} B ≡ Sehr Gut ²⁾
2,0	85	
2,3 (2 minus)	80	} C ≡ Gut
2,7 (3 plus)	75	
3,0	70	} D ≡ Befriedigend
3,3 (3 minus)	65	
3,7 (4 plus)	60	} E ≡ Ausreichend
4,0	55	
5	<55	FX ≡ Mangelhaft
6	<=20	F ≡ Ungenügend

1) 95 % und mehr der maximal möglichen Leistung sind als Hervorragend zu bewerten. 2) Die geschweiften Klammern bedeuten von bis unter, also bspw. B von 85 bis unter 95 % der max. Leistung.

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Die in den Pflichtlehrveranstaltungen erbrachten Leistungsnachweise gehen mit halbem Gewicht als studienbegleitende Prüfungsleistungen in die Gesamtprüfungsleistung des Vordiploms ein.

Wahlpflichtfächer

Agrarökonomie: 12 SWS. Eine Übung zur landwirtschaftlichen Betriebslehre, Marktlehre oder Agrarpolitik.

Betriebswirtschaftslehre: 20 SWS. Lehrveranstaltungen zu: Buchführung und Abschluß, Kosten und Leistungsrechnung, Betriebswirtschaftslehre I (a) Grundlagen, b) Finanzwirtschaft und Steuern), Betriebswirtschaftslehre II (a) Produktion, b) Beschaffung und Absatz). (4 Klausuren; s.(2) Prüfungsleistungen).

Bodenwissenschaft: 12 SWS. Vorlesung, Übungen und Exkursionen zu Aspekten und Grundlagen der Bodenwissenschaft und zu Grundlagen der ruralen Geoökologie (2 Klausuren).

Botanik: 11 SWS. Grundkurs: Botanisch-mikroskopische Anfängerübungen (Klausur), Bestimmungsübungen und Exkursionen für Anfänger (Klausur).

Ethnologie: 20 SWS. Einführung in das Studium der Ethnologie (I und II), Zwei inhaltlich verschiedene Proseminare mit je einer Seminararbeit (Referat mit schriftlicher Ausarbeitung); regelmäßige Teilnahme an mindestens einer der beiden Pflichtveranstaltungen zur Sozial- und Wirtschaftsethnologie, (der Besuch beider Pflichtveranstaltungen muß spätestens bis zur Diplomprüfung nachgewiesen werden).

Forstliche Bodenkunde: 10 SWS. Vorlesung und Übung zu Ökopedologie I (2 SWS), Ökopedologie II (2 SWS). Klausur nach Ökopedologie II, danach Vorlesung und Übung Ökopedologie III (2 SWS) und Geländepraktikum mit Übung Standortskartierung (Formschein H, mündliche Prüfung) (4 SWS).

Geologie: 8 SWS. a) Vorlesung System Erde 1 (4 SWS) oder System Erde 2 (4 SWS)(K) und b) Geologisches Grundpraktikum (2

SWS) oder Biostratigraphisches Praktikum für Nebenfächler (2 SWS) oder Minerale und Gesteine für Nebenfächler (2 SWS)(K zum jeweiligen Praktikum); c) Geländepraktikum Ia oder Ib (2tägig) (jeweils P); d) ein weiteres Geländepraktikum nach Wahl (2tägig) (P).

Handels- und Wirtschaftsrecht: 17 SWS. Übung zum Bürgerlichen Recht (Klausur).

Land- und Agrarsoziologie: 10 SWS. Grundvorlesung; eine Übung zur Land- und Agrarsoziologie; eine Übung zur Entwicklungssoziologie. Leistungsnachweis durch Referat/Hausarbeit, Klausur.

Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Besonderes Verwaltungsrecht: 14 SWS. Übung zum Öffentlichen Recht (Klausur).

Politikwissenschaft: 12 SWS. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren(H, R, K).

Publizistik und Kommunikationswissenschaft: 12 SWS. Zwei Übungen zu den folgenden Themen: 1.Kommunikations- und Mediensysteme, 2. Kommunikations- und Medientheorie. Außerdem erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung aus den Bereichen Methoden und Techniken der empirischen Kommunikationsforschung, Publizistische Praxis oder Publizistische Informations- und Dokumentationssysteme (alle K, R, P).

Sozialökonomik landwirtschaftlicher Entwicklung: 10 SWS. Ein Seminar über Agrarverfassung und Agrarreform in Entwicklungsländern (R).

Soziologie: 12 SWS. Nachweis über erfolgreichen Besuch von zwei Proseminaren.

Statistik: 8-10 SWS. Statistik I: Vorlesung und Kleingruppenübung ergänzt durch sporadische 'Großübungen' (Übungen im Plenum), die 3-4mal pro Semester stattfinden. (4 SWS) Leistungsnachweis durch Klausur (135 Minuten); Statistik II: Vorlesung und Kleingruppenübung ergänzt durch sporadische 'Großübungen' (Übungen im Plenum), die 3-4mal pro Semester stattfinden, Leistungsnachweis durch Klausur (135 Minuten).

Umwelt- und Ressourcenökonomie: 12 SWS. Vorlesung (5 SWS) und Übung Mikroökonomie sowie Wirtschafts- und Umweltpolitik (3 SWS) (2 × 2stündige Klausur). Ökonomie des Naturschutzes und der Landespflege (2 SWS) dazu Übung (2 SWS) (2stündige Klausur).

Volkswirtschaftslehre: Vorlesungen und Übungen zur Makroökonomik und zur Mikroökonomik. Zwei Klausuren.

Wirtschaftsinformatik: 12 SWS, davon entfallen 6 SWS auf die Einführung in die Datenverarbeitung und 4 SWS auf Programmiersprachen. 2 studienbegleitende Klausuren, Hausarbeit und Referat im Seminar.

Wirtschafts- und Sozialgeschichte: 8 SWS, davon eine Vorlesung mit Übung (4 SWS) (K 2stündig) und eine Vorlesung mit Übung (4 SWS) (H,R).

Wirtschafts- und Sozialpsychologie: 10 SWS. Methodenpraktikum mit Hausarbeit und Klausur (sog. A₀-Schein), Theorienseminar mit Hausarbeit, Referat und Klausur (M₀-Schein), Spezialseminar (Referat und Hausarbeit, M₅-Schein).

Anlage 3 (zu § 13 Abs. 1)

Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Geowissenschaften

Zeugnis über die Diplomvorprüfung/Diplomprüfung *)

Frau/Herr *),
geboren am,
in.....,
hat die Diplomvorprüfung/Diplomprüfung *)
im Studiengang Geographie gemäß der Prüfungsordnung vom...
Studienrichtung Physiogeographie/Anthropogeographie *)
mit der Gesamtnote bestanden. **)
Fachprüfungen: Beurteilungen **) Prüfer
Pflichtfach Geographie.....
Wahlpflichtfächer:
.....
.....
Zusatzfach:
Thema der Diplomarbeit.....
.....
Beurteilung:.....
Göttingen, den
(Siegel der Hochschule)
Vorsitzende(r) *) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 4 (zu § 3 Abs. 4, §23 Abs. 2, § 24 Abs. 2 und § 27 Abs. 2)

Wahlpflichtfächer, Prüfungsanforderungen, Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen in der Diplomprüfung.

(1) Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung

Unter den gegebenen Bedingungen ist mit den aufgeführten Fächern eine Zusammenarbeit als Wahlpflichtfach im Hauptstudium des Diplomstudiengangs Geographie vereinbart. Bei Veränderungen dieser Bedingungen kann u.U. das Studium einzelner Wahlpflichtfächer nicht begonnen werden. Das hier aufgeführte Angebot ist also freibleibend.

- Agrarökonomie ¹⁾
- Betriebswirtschaftslehre
- Bioklimatologie
- Bodenwissenschaft ³⁾
- Botanik ⁴⁾
- Ethnologie
- Forstliche Bodenkunde ³⁾
- Forstliche Standortlehre ³⁾
- Geologie (Studiengang Geowissenschaften)
- Handels und Wirtschaftsrecht
- Land- und Agrarsoziologie ²⁾
- Naturschutz ⁴⁾
- Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Besonderes Verwaltungsrecht
- Politikwissenschaft
- Publizistik und Kommunikationswissenschaft
- Sozialökonomik landwirtschaftlicher Entwicklung ²⁾
- Soziologie ²⁾
- Statistik
- Tropische Forstwirtschaft
- Tropischer und subtropischer Pflanzenbau ¹⁾
- Umwelt- und Ressourcenökonomie ¹⁾
- Volkswirtschaftslehre ¹⁾
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte

- Wirtschafts- und Sozialpsychologie¹⁾
1), 2), 3), 4): Es kann jeweils nur eines der Wahlpflichtfächer mit derselben Ziffer gewählt werden.

(2) Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen.

Pflichtfach Geographie

Es sind vertiefte Kenntnisse in der Studienrichtung Physiogeographie oder Anthropogeographie des Hauptstudiums nachzuweisen. Dabei sind Theorie, Fachmethodik, Anwendung und Regionale Geographie angemessen zu berücksichtigen. Die in der Diplomarbeit behandelten Fragen bleiben außer Betracht. Die Prüfung erfolgt studienbegleitend sowie als mündliche Prüfung.

Wahlpflichtfächer

Agrarökonomie: (Voraussetzung: die für die Diplomvorprüfung erforderlichen Studienleistungen). Vertiefte Kenntnisse in der landwirtschaftlichen Betriebslehre und Marktlehre sowie in der Agrarpolitik. Mündliche Prüfung.

Betriebswirtschaftslehre: (Voraussetzung: Vordiplomprüfung im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre). Vertiefte Kenntnisse eines Teilgebietes: Unternehmensrechnung und Leitung, Betriebliche Finanzwirtschaft, Beschaffung und Absatz, Produktion und Logistik, Unternehmensführung und Organisation, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre oder Rechnungslegung und Prüfungswesen als Fachprüfung (Klausur; Faktor 0,6 und mündliche Prüfung etwa 15 Minuten; Faktor 0,4). Bankbetriebslehre, Handelsbetriebslehre, Industriebetriebslehre, Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen, Personalwirtschaft oder Unternehmensforschung sind studienbegleitende Fachprüfungen nach dem Kreditpunktesystem.

Bioklimatologie: Allgemeine Grundlagen der Meteorologie und Klimatologie, vertiefte Kenntnisse der Bioklimatologie, globale Aspekte luftchemischer Prozesse, Instrumentenkunde. Mündliche Prüfung.

Bodenwissenschaft: (Voraussetzung: die für die Diplomvorprüfung erforderlichen Studienleistungen). 1. Vertiefte Kenntnisse in Entwicklung, Geschichte, Typengesellschaften, Verbreitung und ökologischen Eigenschaften der Böden der Erde; 2. Böden in ökologischer, agrarischer und technologischer Funktion: Vertiefte Kenntnisse in angewandter Bodenkunde und Geoökologie. Mündliche Prüfung.

Botanik: Erweiterte Kenntnisse von Funktion und Evolution sowie der Formen und der Vielfalt des Pflanzenreichs; spezielle Kenntnisse in Teilbereichen, z.B. Morphologie, Ökologie, Systematik, Vegetationskunde, Vegetationsgeschichte. Mündliche Prüfung.

Ethnologie: (Voraussetzung: Diplomvorprüfung im Wahlpflichtfach Ethnologie). Vertiefte Kenntnisse in Theorien/Methoden, in der Systematischen Ethnologie sowie in der Regionalen Ethnologie. Mündliche Prüfung.

Forstliche Bodenkunde: (Voraussetzung: die für die Diplomvorprüfung erforderlichen Studienleistungen). Vertiefte Kenntnisse in den Gebieten Boden und Stoffinventuren, Wasser und Stoffhaushalt in Waldökosystemen, Nachhaltige Waldnutzung und Bodenschutz. Mündliche Prüfung.

Forstliche Standortlehre: Forstliche Vegetationskunde, Waldformationen der Erde, Ökologie der Waldgesellschaften Mitteleuropas. Mündliche Prüfung.

Geologie (Studiengang Geowissenschaften): Vertiefte Kenntnisse der endogenen und exogenen Dynamik, der Erdgeschichte, der Arbeits- und Untersuchungsmethoden und in einem Gebiet der Regionalen Geologie. Mündliche Prüfung.

Handels- und Wirtschaftsrecht: Vertiefte Kenntnisse im Handelsrecht, Personen und Kapitalgesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht. H. Klausur (5 Stunden; Faktor 0,5) und mündliche Prüfung (30 Minuten; Faktor 0,5).

Land- und Agrarsoziologie: (Voraussetzung: die für die Diplomvorprüfung erforderlichen Studienleistungen). Empirische Methoden der ländlichen Sozialforschung; Sozialer Wandel des ländlichen Raums und der Landwirtschaft; Entwicklungssoziologie. Mündliche Prüfung.

Naturschutz: Grundlagen des wissenschaftlichen Naturschutzes, der landschaftsökologischen Analyse und Bewertung, des angewandten Naturschutzes sowie der Landschaftsplanung und naturschutzbezogenen Politikfeldanalyse. Vertiefte Kenntnisse in der Erhebung, Aufbereitung und Bewertung biologischer und geökologischer Fachdaten sowie von Bioindikation und Monitoring im Hinblick auf Naturschutz-

strategien, Schutzgebietskonzeptionen und Managementplänen. Mündliche Prüfung.

Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Besonderes Verwaltungsrecht: Besonderes Verwaltungsrecht (daraus mindestens drei Gebiete, z.B. Beamtenrecht, Baurecht, Schul- und Hochschulrecht) oder Völker und Europarecht oder Sozialversicherungsrecht. H. Klausur (5 Stunden; Faktor 0,5) und mündliche Prüfung (30 Minuten; Faktor 0,5).

Politikwissenschaft: (Voraussetzung: Diplomvorprüfung im Wahlpflichtfach Politikwissenschaft). 1) Grundkenntnisse aus zwei der folgenden Bereiche: a) Politische und sozialwissenschaftliche Theorien, b) Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, c) Andere politische Systeme, d) Internationale Beziehungen, e) Theorien und Probleme politischer Bildung und Erziehung. 2) Vertiefte Kenntnisse in je einer Schwerpunktthematik aus den gewählten Bereichen. Mündliche Prüfung.

Publizistik und Kommunikationswissenschaft: (Voraussetzung: die für die Diplomvorprüfung erforderlichen Studienleistungen). Leistungsnachweise in drei Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Kommunikationstheorie, Kommunikations- und Medienpolitik, Kommunikations- und Mediendidaktik, Massenmedien. Mündliche Prüfung.

Sozialökonomik landwirtschaftlicher Entwicklung: (Voraussetzung: die für die Diplomvorprüfung erforderlichen Studienleistungen). Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten der Sozialökonomik landwirtschaftlicher Entwicklung. Mündliche Prüfung.

Soziologie: (Voraussetzung: Diplomvorprüfung im Wahlpflichtfach Soziologie). 1. Grundkenntnisse aus zwei der drei folgenden Bereiche: a) eine spezielle Soziologie oder Soziologie gesamtgesellschaftlicher Strukturen und Entwicklungen, b) soziologische Theorie, c) Methoden der empirischen Sozialforschung oder sozialwissenschaftliche Statistik. 2. Vertiefte Kenntnisse in je einer Schwerpunktthematik aus den gewählten Bereichen. Mündliche Prüfung.

Statistik: (Voraussetzung: Diplomvorprüfung im Wahlpflichtfach Statistik). Vertiefte Kenntnisse in angewandter Statistik und Ökonometrie in drei ausgewählten Spezialgebieten (z.B. Statistik III, Ökonometrische Methoden, Zeitreihen, Lineare Modelle, Ausgewählte Methoden, Statistische Methoden der betrieblichen Finanzwirtschaft etc.). Die Fachprüfung wird studienbegleitend nach dem Kreditpunktesystem absolviert.

Tropische Forstwirtschaft: Vertiefte Kenntnisse im Lehrgebiet Tropischer Waldbau und in einem weiteren der folgenden vier Lehrgebiete: 1. Forstliche Entwicklungspolitik, 2. Klimazonen der Erde, 3. Ökopedologie der Tropen, 4. Waldnutzung in den Tropen. Mündliche Prüfung.

Tropischer und subtropischer Pflanzenbau: (Voraussetzung: Grundkenntnisse der Bodenkunde, Botanik und Chemie). Nutzpflanzen und Anbausysteme, Futterbau und Weidewirtschaft, Wasser und Nährstoffhaushalt, Bewässerungswirtschaft, Landnutzung und Management in den Tropen und Subtropen. In der Regel mündliche Prüfung.

Umwelt- und Ressourcenökonomie: (Voraussetzung: Die für die Diplomvorprüfung erforderlichen Studienleistungen). Vertiefte Kenntnisse in Umwelt- und Ressourcenökonomie. Studienbegleitende Prüfungsleistungen.

Volkswirtschaftslehre: (12 SWS) (Voraussetzung: Diplomvorprüfung im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre). Eins der drei folgenden Fächer: Volkswirtschaftslehre für Nebenfach-Studierende als Vertiefungsfach, Entwicklungsökonomie und Internationale Wirtschaft, Sozialpolitik. In diesen Fächern sind studienbegleitende Prüfungsleistungen mit insgesamt 24 Kreditpunkten zu erbringen (pro SWS ca. 2 Kreditpunkte). Die Studierenden können aus Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen wählen, die in diesen Fächern angeboten werden.

Wirtschaftsinformatik: (Voraussetzung: Diplomvorprüfung im Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik) Konzeption, Entwicklung, Einführung, Nutzung und Wartung von Systemen der computergetriebenen Informationsverarbeitung; Datenmanagement, Datenmodellierung und Datenbanken; Rechnerarchitekturen und Betriebssysteme; Wissensbasierte Systeme; DV-Anwendungen in Betrieben. Die Fachprüfung wird studienbegleitend nach dem Kreditpunktesystem absolviert.

Wirtschafts- und Sozialgeschichte: Vertiefte Kenntnisse über Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert; vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Kapiteln zur Geschichte der Weltwirtschaft und außereuropäischen Wirtschaftsräume; Methoden und Theorien der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Studienbegleitende Prüfungsleistungen. Die Fachprüfung wird studienbegleitend nach dem Kreditpunktesystem absolviert.

Wirtschafts- und Sozialpsychologie: (Voraussetzung: die für die Diplomvorprüfung erforderlichen Studienleistungen). Die Diplomprü-

fung erstreckt sich auf mindestens drei der folgenden fünf Bereiche: 1. Theorien der Sozialpsychologie, 2. Soziale Kognition, 3. Kommunikation und Interaktion in Dyaden und Gruppen, 4. Ausgewählte Bereiche der Organisations- oder Marktpsychologie, 5. ein Spezialisierungsgebiet (vgl. Merkblatt). Mündliche Prüfung.

(3) Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung:

Den Prüfungsvorleistungen wird für das Pflichtfach und die beiden Wahlpflichtfächer ein Studium mit der nachfolgend angegebenen Zahl von Semesterwochenstunden zugrundegelegt. Bei der Meldung zur Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den nachstehend genannten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Der Nachweis geschieht durch Klausur (K), Referat (R), Hausarbeit (H) oder Protokoll (P). Es können für eine Lehrveranstaltung auch mehrere dieser Leistungsnachweise gefordert werden. Die Art des Leistungsnachweises wird, soweit sie nicht im folgenden festgelegt ist, vor Beginn der Lehrveranstaltung durch ihren Leiter bestimmt und mitgeteilt.

Pflichtfach Geographie

Insgesamt müssen im Hauptstudium 34 SWS belegt worden sein, die im Studienplan näher bezeichnet sind. Für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Veranstaltungen werden Leistungsnachweise vergeben. Da sich die Studierenden im Hauptstudium auf einen der beiden Schwerpunktbereiche der Geographie - Physiogeographie oder Anthropogeographie - spezialisieren müssen, erscheinen in der folgenden Tabelle alle Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme des Großen Geländekurses, doppelt. Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl (=100) oder der ECTS-Anrechnung dieses Studienabschnitts sind also jeweils nur die Lehrveranstaltung der Spezialisierungsrichtung sowie des Kleinen und des Großen Geländekurses zu berücksichtigen, die alle Studierenden gleichermaßen absolvieren müssen.

Bezeichnung	Punkte	Leistungsnachweis in der Regel durch:	ECTS-Anrechnung
Gelände- / Laborpraktikum (Physiogeog.)	15	H, K, P	12
Geländepraktikum (Anthropogeographie)	15	H, K, P	12
Spezialübung I zur Physiogeographie	10	H, K	9
Spezialübung I zur Anthropogeographie	10	H, K	9
Oberseminar zur Physiogeographie	15	H, R, (K)	12
Oberseminar zur Anthropogeographie	15	H, R, (K)	12
Großer Geländekurs (min. 2 Wochen)	8	H, R, P	10
Kleiner Geländekurs (3tägig)	2	R, P	5
Spezialübung II zur Physiogeographie	10	H, K	9
Spezialübung II zur Anthropogeographie	10	H, K	9
Spezialübung III zur Physiogeographie	10	H, K	9
Spezialübung III zur Anthropogeographie	10	H, K	9
Spezialübung IV zur Physiogeographie	10	H, K	9
Spezialübung IV zur Anthropogeographie	10	H, K	9
Projekt- oder Forschungsseminar (Phys.)	20	H, R, K	15
Projekt- oder Forschungsseminar (Anth.)	20	H, R, K	15

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Die in den Pflichtlehrveranstaltungen erbrachten Leistungsnachweise gehen mit halbem Gewicht als studienbegleitende Prüfungsleistungen in die Gesamtprüfungsleistung des Diploms ein.

Wahlpflichtfächer

Agrarökonomie: 12 SWS. Eine Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot der drei Fächer: 1. Landwirtschaftliche Betriebslehre, 2. Landwirtschaftliche Marktlehre, 3. Agrarpolitik.

Betriebswirtschaftslehre: Eine Übung oder ein Seminar zu einem Teilgebiet für solche mit studienabschließender Fachprüfung (Klausur; Faktor 0,6 und mündliche Prüfung etwa 15 Minuten; Faktor 0,4). Für Fächer, die nach dem Kreditpunktesystem studiert werden, ergeben sich folgende Prüfungsleistungen:

- a) Prüfungsfach **Bankbetriebslehre** Kreditpunkte
Pflichtprüfungen (14 KP) in den folgenden Bereichen:
Bankmanagement I 6
Bankmanagement II 4
Rechnungslegung der Banken und Bankenaufsicht 4
Wahlbereich aus weiteren Prüfungsleistungen zur Bankbetriebslehre oder Prüfungsleistungen, die sachlichen Bezug zum Fach Bankbetriebslehre aufweisen, im Umfang von 10 KP.
- b) Prüfungsfach **Handelsbetriebslehre**
Pflichtprüfungen (12 KP) in den folgenden Bereichen:
Grundlagen der HBL (HBL I) 4-6
Handelsmarketing (HBL II) 4-6
Handelsmanagement (HBL III) 4-6
Wahlbereich aus weiteren Prüfungsleistungen zur Handelsbetriebslehre oder Prüfungsleistungen, die sachlichen Bezug zum Fach Handelsbetriebslehre aufweisen, im Umfang von 12 KP.
- c) Prüfungsfach **Industriebetriebslehre**
Pflichtprüfungen im Umfang von mindestens 12 KP aus folgendem Katalog:

- Industriebetriebslehre I 6
Industriebetriebslehre II 6
Produktionsplanung 6
Absatzplanung 6
Beschaffungsplanung 4
Personal- und Anlagenplanung 4
Wahlbereich aus weiteren Prüfungsleistungen zur Industriebetriebslehre oder Prüfungsleistungen, die sachlichen Bezug zum Fach Industriebetriebslehre aufweisen, im Umfang von maximal 12 KP.
- d) Prüfungsfach **Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Betriebe und Verwaltungen**
Pflichtprüfungen (12 KP) in den folgenden Bereichen:
BWL der öffentl. Betriebe und Verwaltungen I 4
BWL der öffentl. Betriebe und Verwaltungen II 4
BWL der öffentl. Betriebe und Verwaltungen III 4
Wahlbereich aus weiteren Prüfungsleistungen zur Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltungen oder Prüfungsleistungen, die sachlichen Bezug zum Fach Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltungen aufweisen, im Umfang von 12 KP.
- e) Prüfungsfach **Personalwirtschaftslehre**
Pflichtprüfungen (16 KP) in den folgenden Bereichen:
Grundlagen von Personalwirtschaft und Organisation 4
Personalwirtschaftslehre I 4
Personalwirtschaftslehre II 4
Personalwirtschaftslehre III 4
Wahlbereich aus weiteren Prüfungsleistungen zur Personalwirtschaftslehre oder Prüfungsleistungen, die sachlichen Bezug zum Fach Personalwirtschaftslehre aufweisen, im Umfang von 8 KP.
- f) Prüfungsfach **Unternehmensforschung**
Pflichtprüfungen (16 KP) in den folgenden Bereichen:
Methoden der Entscheidungsfindung I 8
Methoden der Entscheidungsfindung II 8
Wahlbereich aus weiteren Prüfungsleistungen zur Unternehmensforschung oder Prüfungsleistungen, die sachlichen Bezug zum Fach Unternehmensforschung aufweisen, im Umfang von 8 KP. Kreditpunkte aus einem Seminar oder Fallstudienseminar sind obligatorisch.

Bioklimatologie: 12 SWS. Bioklimatologie I und 2 (K), Klimazonen der Erde (H), Feldinstrumentenpraktikum (P), ein Seminar zur Bioklimatologie (R) und zu Atmosphärische Spurenstoffkreisläufe und Global Change (R).

Bodenwissenschaft: 12 SWS. Übungen zur Bodenhydrologie (P) und Geländeübungen (Teilnahmepflicht).

Botanik: 12 SWS. Botanische Exkursionen für Fortgeschrittene (Herbar) und Kurs Ökologie 1 des Botanischen Praktikums für Fortgeschrittene (Klausur).

Ethnologie: 12 SWS. Nachweis eines benoteten Hauptseminars; gegebenenfalls Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an der zweiten Pflichtveranstaltung der Sozial- oder Wirtschaftsethnologie.

Forstliche Bodenkunde: 10-12 SWS. Pflichtveranstaltungen: Bodenzustandsanalyse (2 SWS), Anthropogene Veränderungen des Standorts (2 SWS). Aus den folgenden Wahlpflichtveranstaltungen sind mindestens 6 SWS auszuwählen: Beispiele chemischer Prozesse in der Ökopedologie (V u. Ü 2stündig), Bodenphysikalische Modelle (V 2stündig), Bodenchemisches Praktikum (4stündig, H,P), Bodenhydrologisches Praktikum (2stündig, H,P), Bodenmikrobiologisches Praktikum (4stündig, H,P) Nordwestdeutschlandsexkursion (2stündig, H,P).

Forstliche Standortlehre: 6 SWS. Waldvegetation Mitteleuropas und Wälder der Erde (Teile der Vorlesung: Waldbau - Ökologische Grundlagen und Waldbau der gemäßigten Zonen) (2 SWS), Vegetationsökologische Übung (P) (2 SWS) und ein Seminar Ökologie und Naturschutz der Waldvegetation Mitteleuropas (R) oder Vegetation und Böden mitteleuropäischer Waldökosysteme (R) (je 2 SWS).

Geologie: Alternative 1: Voraussetzung bilden die für die Diplomvorprüfung erforderlichen Studienleistungen. Hinzu kommen: a) Eine Vorlesung für Fortgeschrittene nach Wahl aus dem Studiengang der Geowissenschaften (2 SWS), b) ein Praktikum zu einer Vorlesung für Fortgeschrittene aus dem Studiengang der Geowissenschaften (2 SWS), c) ein Praktikum für Fortgeschrittene aus dem Studiengang der Geowissenschaften (2 SWS) oder Geländepraktika für Fortgeschrittene nach Wahl aus dem Studiengang der Geowissenschaften (6 Tage). Alternative 2 für Studierende, die erstmalig in der Diplomprüfung Geologie als Nebenfach wählen: Die Lehrveranstaltungen a) bis c) aus dem Grundstudium und die Lehrveranstaltungen a) bis c) aus Alternative 1. (K, R, P, H nach Maßgabe der Leitung der Lehrveranstaltung).

Handels- und Wirtschaftsrecht: 10-12 SWS. Eine Spezialübung (H und K) oder ein Seminar (R).

Land- und Agrarsoziologie: 10 SWS. Methodenkurs mit Lernforschungsprojekt, Leistungsnachweis durch Forschungsbericht; eine Exkursion mit agrarsoziologischer Thematik, Leistungsnachweis durch Protokoll und Diskussionsleistung; ein Seminar zur Land- und Agrarsoziologie/ländliche Frauenforschung, Leistungsnachweis durch Referat oder Hausarbeit; ein Seminar zur Entwicklungssoziologie, Leistungsnachweis durch Referat oder Hausarbeit.

Naturschutz: 16 SWS, davon 8 SWS Theoretischer Pflichtteil (Grundlagen, Naturschutz in der Kulturlandschaft und Naturschutzplanung, Naturschutzpolitik und Naturschutzrecht) (K), ein Pflichtpraktikum (P) und zwei Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich mit Leistungsnachweisen (P oder R oder K).

Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Besonderes Verwaltungsrecht: 12 SWS. Eine Vorgerücktenübung (H und K) oder ein Seminar im Besonderen Verwaltungsrecht oder im Völker und Europarecht oder im Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht (R).

Politikwissenschaft: 12 SWS. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren (H, P, R).

Publizistik und Kommunikationswissenschaft: 12 SWS. (Voraussetzung: die für die Diplomvorprüfung geforderten Vorleistungen) Erfolgreiche Teilnahme an drei weiteren Lehrveranstaltungen aus zwei bzw. drei verschiedenen Bereichen des Hauptstudiums. Mündliche Prüfung.

Sozialökonomik landwirtschaftlicher Entwicklung: 10 SWS. Ein Seminar für Fortgeschrittene, z.B. Projektplanung ZÖPP (P) oder ein anderes Seminar aus dem Lehrangebot des IRE.

Soziologie: 12 SWS. Nachweis über den erfolgreichen Besuch von zwei Hauptseminaren.

Statistik: 24 KP. Prüfungsleistungen aus folgenden Bereichen (frei wählbar):

Statistik III	8
Statistische Methoden der Ökonometrie	8
Statistische Methoden der betrieblichen Finanzwirtschaft	8
Zeitreihen	8
Lineare Modelle	8
Methoden der angewandten Statistik	8

Tropische Forstwirtschaft: 7 bis 9 SWS. Teilnahme an der Lehrveranstaltung Tropischer Waldbau (5 SWS) und an einer Veranstaltung der folgenden vier Lehrgebiete: 1. Forstliche Entwicklungspolitik (2 SWS), 2. Klimazonen der Erde (2 SWS), 3. Ökopedologie der Tropen (4 SWS), 4. Waldnutzung in den Tropen (4 SWS).

Tropischer und subtropischer Pflanzenbau: 13 SWS. Nutzpflanzen und Anbausysteme der Tropen und Subtropen, I + II (4 SWS), Futterbau und Weidewirtschaft in den Tropen und Subtropen (1 SWS) - Prüfung durch Klausur, Wasser- und Nährstoffhaushalt in den Tropen und Subtropen (2 SWS) - Prüfung durch Klausur, Landnutzung und Management in den Tropen und Subtropen (2 SWS), Bewässerungswirtschaft in den Tropen und Subtropen (2 SWS) - Prüfung durch Klausur. Mindestens eine der drei folgenden Übungen muß belegt und die Teilnahme durch einen Schein nachgewiesen werden: Vermehrungs- und Anbautechniken tropischer und subtropischer Nutzpflanzen (2 SWS, nur im SS), Tropische und subtropische Pflanzenprodukte (3 SWS, nur im WS), Crop Modeling (2 SWS, nur im SS).

Umwelt- und Ressourcenökonomie: 11 SWS. Umweltökonomie I und II (6 SWS). Theorie der Ressourcennutzung (2 SWS). Ökonomik der nachhaltigen Ressourcennutzung in Entwicklungsländern (2 SWS). Institutionen nachhaltiger Ressourcennutzung in Entwicklungsländern (1 SWS) Jede Lehrveranstaltung wird durch eine mündliche Prüfung als studienbegleitende Endleistung abgeschlossen.

Volkswirtschaftslehre: Die Diplomprüfung wird nach dem Kreditpunktesystem abgelegt (s. Anlage 4 (2)).

Wirtschaftsinformatik: 14-16 SWS. (Voraussetzung: Diplomvorprüfung im Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik). Konzeption, Entwicklung, Einführung, Nutzung und Wartung von Systemen der computergestützten Informationsverarbeitung; Planung, Organisation, Auswahl und Beurteilung der Informationsverarbeitung; Systematisches Erstellen von Informationssystemen; Datenmanagement, Datenmodellierung und Datenbanken; Rechnerarchitekturen; Datennetze und Betriebssysteme; Organisation des Systembetriebs; Varianten, Aufbau und Arbeitsweise wissensbasierter Systeme; Entwicklung wissensbasierter Systeme; Gesellschaftliche Entwicklungen der Informationsverarbeitung; DV-Anwendungen in der Industrie; DV-Anwendungen in Dienstleistungsbetrieben; Ausgewählte Probleme der Anwendungsentwicklung. Das Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik wird studienbegleitend nach dem Kreditpunktesystem abgelegt. Zum erfolgreichen Bestehen dieses Faches sind 24 Kreditpunkte zu erbringen.

Prüfungsfach **Wirtschaftsinformatik** Kreditpunkte
Pflichtprüfungen (16 KP) aus den folgenden Bereichen:

Wirtschaftsinformatik I	6
Wirtschaftsinformatik II	6
Rechnerarchitektur oder	2
Datenkommunikation	2
Wissensbasierte Systeme oder	2
Datenschutz/Gesellschaftliche Auswirkungen	2

Zusätzliche Prüfungen aus dem Pflichtbereich oder Prüfungen aus einem Wahlbereich im Prüfungsfach Wirtschaftsinformatik im Umfang von 8 KP.

Kreditpunkte aus einem Seminar sind obligatorisch.

Wirtschafts- und Sozialgeschichte: 24 Kreditpunkte, in zwei Vorlesungen mit Übungen (K) davon je 8 KP; in zwei Hauptseminaren (H, R) je 4 KP.

Wirtschafts- und Sozialpsychologie: 10 SWS. Ein gruppendynamisches Trainingsseminar, eine Lehrveranstaltung für Examenskandidaten (Klausur) und drei weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl (Klausur und Referat).